S 122 BA 407/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	26
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Statusfeststellung – Bescheidungsinteresse – Statiker – Sozialversicherungsbeiträge – Beitragsansprüche – Verjährung – Verwirkung des Antrags – Vorverhalten – Vorsatz – Beendetes Rechtsverhältnis – Verträge mit Endkunden (Dritten) – Erfüllungsgehilfe – Rechtstreue – Kostenprivilegierung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IV § 7 SGB IV § 7a SGB IV § 25

1. Instanz

Aktenzeichen	S 122 BA 407/18
Datum	18.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 26 BA 14/22
Datum	27.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18.Â Januar 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r das Berufungsverfahren. Im Ãbrigen sind fÃ¼r das

Berufungsverfahren keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens Ã¼ber die Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung im Zeitraum vom 23. November 2000 bis zum 12.Â JuliÂ 2011.

Â

Der 1949 geborene Beigeladene zu 1) ist ausgebildeter Diplom-Ingenieur. Er ist bei den Beigeladenen zu 2) und 3) kranken- und pflegeversichert.

Â

Die KlÃ¤gerin ist eine Ingenieurgesellschaft. Diese bestand seit 1995 zunÃ¤chst in der Rechtsform der Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts, seit 23. November 2000 in der Rechtsform der GmbH (Eintragung beim Amtsgericht am 7. Februar 2001). Sie erbringt Leistungen der Baustatik, u.Â a.Â bei Neuerrichtung, bei Umbau und Sanierungen von Bauwerken. Zu ihren Leistungen gehÃ¶rt u.Â a.Â die Tragwerksplanung fÃ¼r bauliche Anlagen. Dazu rechnen alle Leistungsphasen, d. h. die Aufstellung statischer Berechnungen einschlieÃ□lich sÃ¤mtlicher Vorarbeiten sowie die Erstellung von Konstruktionszeichnungen bzw. Schal-/BewehrungsplÃ¤nen. Bezogen auf historische Baukonstruktionen gehÃ¶rt dazu bei Bedarf auch die ErtÃ¼chtigung. Zudem fÃ¼hrt das Unternehmen Untersuchungen baulicher Anlagen des Bundes mit Blick auf ihre Verkehrssicherheit durch (vgl. www.zernikau.de, recherchiert am 30. August 2024). DarÃ¼ber hinaus werden Leistungen der Bauphysik, wie z.Â B.Â Â Energieberatung, und die Begutachtung von Holzbauteilen und Konstruktion auf SchÃ¤dlingsbefall und die Beratung im Bereich von Brandschutz und Feuerwiderstandsdauer angeboten. Neben statischen Berechnungen fÃ¼r die Genehmigung der Bauten leistet die

KlÃ¤gerin â insbesondere bei UmbaumaÃnahmen â tragwerksrelevante Beratungen fÃ¼r die Architekten.

Â

Die VergÃ¼tung der Leistungen der Baustatik erfolgt grundsÃ¤tzlich nach Aufwand. Konkret bemisst sie sich gemÃ¤Ã den Honorarregelungen der Honorarordnung fÃ¼r Architekten und Ingenieure â HOAI â vom 4.Â November 1971. GemÃ¤Ã HOAI richtet sich das Honorar fÃ¼r Leistungen der Objekt- und der Fachplanung, insbesondere der Tragwerksplanung (Teil 3 und Teil 4 HOAI), die zur ordnungsgemÃ¤Ãen ErfÃ¼llung eines Auftrags im Allgemeinen erfasst sind, nach den Honorartafeln fÃ¼r die in der HOAI ausgewiesenen Teilbereiche. Eingangswerte in den Honorartafeln sind die fÃ¼r die entsprechenden Vorhaben anrechenbaren Kosten des (Bau-)Objekts nach FlÃ¤chengrÃ¶Ãen und Verrechnungseinheiten und die Honorarzone. Letzteres bewertet die Schwierigkeit der Planung im konkreten Vorhaben. FÃ¼r zusÃ¤tzliche besondere Leistungen eines Auftrags wird regelmÃ¤Ãig eine StundenvergÃ¼tung gemÃ¤Ã der in Â§Â 6Â HOAI geregelten Entgeltspannen vereinbart.

Â

In den VertrÃ¤gen der KlÃ¤gerin, die sie mit ihren Kundinnen und Kunden, darunter die Bundesrepublik Deutschland, in dem streitigen Zeitraum abgeschlossen hat, verpflichtete sie sich regelmÃ¤Ãig, die von ihr angefertigten Unterlagen als (Entwurfs)Verfasserin zu unterzeichnen und ihr Ã¼bertragene Leistungen in ihrem BÃ¼ro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers war eine weitere Ãbertragung zulÃ¤ssig. War die entsprechende Regelung nicht explizit in den VertrÃ¤gen aufgenommen, so ergab sie sich aus den Allgemeinen Vertragsbestimmungen zu den VertrÃ¤gen fÃ¼r freiberuflich TÃ¤tige (AVB), die Bestandteil der VertrÃ¤ge waren.

Â

In den VertrÃ¤gen Ã¼ber die Tragwerksplanung aus der streitigen Zeit berechnete die KlÃ¤gerin als Auftragnehmerin ihren Auftraggebern fÃ¼r Leistungen, die nach Zeitaufwand vergÃ¼tet wurden (Â§ 6 HOAI) fÃ¼r den Auftragnehmer selbst (die KlÃ¤gerin) 56,00 Euro pro Zeitstunde, fÃ¼r Mitarbeiter 49,00 Euro pro Stunde und fÃ¼r technische Zeichner 36,00 Euro pro Stunde; teilweise berechnete die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre Leistungen auch einen einheitlichen Stundensatz in HÃ¶he von 60,00 Euro.Â

Der Beigeladene zu 1) hat ab August 1995 bis Juli 2011 fÃ¼r die Ingenieurgesellschaft schwerpunktmÃ¤Ãig statische Berechnungen, daneben Konstruktionszeichnungen und PositionsplÃ¤ne fÃ¼r Auftraggeber/Auftraggeberinnen der Ingenieurgesellschaft erstellt. Er war von Anfang an auch bei der Beratung der Kundschaft und AusfÃ¼hrung der BaumaÃnahme beteiligt. Er nahm im Rahmen seiner TÃ¤tigkeit auch Termine auf Baustellen wahr, die er regelmÃ¤Ãig mit seinem eigenen PKW aufsuchte. Der

Beigeladene zu 1) war â□□ insbesondere bei UmbaumaÃ□nahmen â□□ auch mit Ã¶rtlichen Feststellungen der vorhandenen Bausubstanz und Erstellung von AufmaÃ□zeichnungen betraut. Er nutzte fÃ¼r seine Arbeitsleistung, damit u.Â a.Â fÃ¼r die (statischen) Berechnungen, einen Schreibtisch sowie den PC und Software (Statikprogramm) in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin**.** Die von ihm erstellten statischen Berechnungen wurden auf dem PC gespeichert. Er besaÃ□ dauerhaft einen BÃ¼roschlÃ¼ssel zu den genannten RÃ¤umlichkeiten (BÃ¼ro). Der Beigeladene zu 1) erhielt von der KlÃ¤gerin eine Visitenkarte mit dem Logo und der Anschrift der KlÃ¤gerin und der Bezeichnung â□□Dipl.-Ing. F Râ□□. Diese Visitenkarte nutzte er z.Â B.Â bei Besprechungen mit Architekten oder Gewerken auf Baustellen. SpÃ¤ter wurden diese Visitenkarten von der KlÃ¤gerin auch dem Beigeladenen zu 1) ohne Namen zur VerfÃ¼gung gestellt, d.Â h.Â nur mit dem Logo und den Kontaktdaten der KlÃ¤gerin versehen. Die SekretÃ¤rin der KlÃ¤gerin war nicht wÃ¤hrend der gesamten Ã□ffnungszeiten im BÃ¼ro anwesend. In Zeiten ihrer Abwesenheit nahm der Beigeladene zu 1) neben anderen Anwesenden im Einzelfall Telefonanrufe von Kunden/Kundinnen und sonstigen Dritten im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin entgegen. Nach einem HÃ¶rsturz stellte er diese TÃ¤tigkeit ein. Alle Statik-Berechnungen des Beigeladenen zu 1) wurden vom GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin vor Ã□bergabe an die Auftraggeber und Auftraggeberinnen der KlÃ¤gerin auf VollstÃ¤ndigkeit geprÃ¼ft und von ihm fÃ¼r die KlÃ¤gerin unterzeichnet.

Â

Der Beigeladene zu 1) wurde von der KlÃ¤gerin mÃ¼ndlich mit den oben genannten Leistungen fÃ¼r Bauvorhaben fortlaufend beauftragt. Schriftliche VertrÃ¤ge Ã¼ber seine TÃ¤tigkeit oder eine entsprechende Auftragserteilung existieren nicht. Ein undatierter handschriftlich ergÃ¤nzter Entwurf eines Rahmenvertrages, den der Beigeladene zu 1) im Verwaltungsverfahren bei der Beklagten eingereicht hat, benennt den Beigeladenen zu 1) als Vertragspartner nicht, der Entwurf trÃ¤gt keine Unterschriften. Eine weitere schriftliche Vereinbarung Ã¼ber die Erbringung von Ingenieurleistungen im Bereich Tragwerksplanung weist Ã¼berhaupt keine Namen fÃ¼r einen Auftraggeber auf der einen Seite und den selbstÃ¤ndigen Bauingenieur auf der anderen Seite aus. Er ist auch nicht unterzeichnet. Die KlÃ¤gerin informierte den Beigeladenen zu 1), sobald ein Auftrag zu bearbeiten war, der die statischen Berechnungen erforderte, die der KlÃ¤ger erbrachte. Der Beigeladene zu 1) hat die Ã¼bernommenen EinzelauftrÃ¤ge persÃ¶nlich ausgefÃ¼hrt und keine Dritten mit der Leistungserbringung beauftragt. Wenn es keinen Auftrag gab, ging er nach Hause.

Â

Der Beigeladene zu 1) schloss selbst keine VertrÃ¤ge mit den Kunden und Auftraggebern/Auftraggeberinnen der KlÃ¤gerin. Er erhielt fÃ¼r seine Arbeitsleistung von der KlÃ¤gerin eine dauerhaft fest mÃ¼ndlich vereinbarte VergÃ¼tung pro Stunde in HÃ¶he von zuletzt 35,00 Euro, in TeilzeitrÃ¤umen davor waren es 38,00 Euro, zuzÃ¼glich Mehrwertsteuer von zuletzt 19 %. Der Beigeladene zu 1) erhielt von der KlÃ¤gerin die Zahlungen auf der Grundlage von monatlichen oder zweimonatlichen, teilweise auch dreimonatlich von ihm erstellten

schriftlichen Abrechnungen (z.Â B.Â â□□1/00, â□□2/00â□□, â□□1/01â□□, wobei die letzte Zahl fÃ¼r das Kalenderjahr steht). In den Jahren 2000/2001 erfolgten die Rechnungsstellungen unter der Angabe der Projektbezeichnung in Kurzform ohne Stundenangaben, jeweils mit dem Zusatz â□□AKontoâ□□ (=Â gÃ¤ngige AbkÃ¼rzung fÃ¼r Abschlagszahlung) oder â□□Pauschalâ□□ in unterschiedlicher HÃ¶he zwischen BetrÃ¤gen von 11.600 DM und 26.000 DM, ab dem Jahr 2002 in entsprechender HÃ¶he in Euro-BetrÃ¤gen ausgewiesen. Die fortlaufend nummerierten Abrechnungen enthielten neben dem Gesamtbetrag Ã¼berwiegend die Bezeichnung von Bauvorhaben (z.Â B. â□□BV: RstraÃ□e , Grstr.Â u.Â a.â□□) sowie â□□ nachweislich ab Dezember 2002 â□□ auf einem gesonderten Blatt die Angabe der Anzahl der Gesamtzahl der Arbeitsstunden, jeweils bezogen auf einzelne ZeitrÃ¤ume. Zu einem nicht nÃ¤her ermittelbaren spÃ¤teren Zeitpunkt, mindestens aber ab Dezember 2009, wurden die Stundenangaben und EinzelzeitrÃ¤ume konkret einzelnen Projekten zugeordnet, nÃ¤mlich mittels tabellarischer Aufstellungen als â□□Anlageâ□□ zur jeweiligen Rechnung.

Â

Mindestens ab dem Kalenderjahr 2006 trug der Beigeladene zu 1) seine Arbeitsstunden in vorgefertigte Vordrucke ein, die mit â□□Stundenzettelâ□□ Ã¼berschrieben waren. In diesen tabellarischen Auflistungen, unterteilt nach Tagen und Bauprojekten, waren die Arbeitsstunden in einer Spalte, Ã¼berschrieben mit â□□Mitarbeiter: F Râ□□ festgehalten. Diese Vordrucke stellte ihm die KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung.

Â

Die KlÃ¤gerin verwendete die Anzahl der vom Beigeladenen zu 1) abgerechneten Stunden ihrerseits, um gegenÃ¼ber ihren Kundinnen und Kunden den Bearbeitungsaufwand zu dokumentieren, konkret zur Darlegung ihres Bearbeitungsaufwandes bezogen auf das einzelne Bauprojekt. DafÃ¼r erhielt sie bereits vor Vollendung eines Bauprojekts von ihren Kundinnen und Kunden Abschlagszahlungen. Eine Schlussabrechnung mit dem Beigeladenen zu 1) erfolgte hernach nicht.

Â

Der Beigeladene zu 1) unterhielt keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, sondern war Ã¼ber die Haftpflichtversicherung der KlÃ¤gerin abgesichert. Weitere Auftraggeber und Auftraggeberinnen hatte der Beigeladene zu 1) in dem streitigen Zeitraum nicht.

Â

Der Beigeladene zu 1) erkrankte im Juli 2011 infolge eines Schlaganfalles dauerhaft arbeitsunfÃ¤hig und war danach fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht mehr tÃ¤tig. Der Beigeladene zu 1) bezieht seit 2014 von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente. Er forderte in mehreren E-Mails an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der

KlÃ¤gerin zwischen November 2013 und Ende Mai 2017 Schadensersatz in HÃ¶he von zunÃ¤chst 100.000 Euro, spÃ¤ter 40.0000 Euro wegen seines gesundheitlichen Schadens. Am 3.Â Mai 2017 teilte er auf diesem Wege mit, er werde am 10. Mai 2017 einen Statusantrag bei der Clearingstelle der Beklagten einreichen. Am 12. Mai 2017 schrieb er an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, er sei darauf aus, das â□□Schuldenkonto begleichenâ□□ zu wollen. Und weiter: Da der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer scheinbar kein Interesse daran habe, ihm entgegen zu kommen, sehe er sich gezwungen, den Antrag bei der DRV zu stellen und abzuwarten, was die Clearingstelle entscheide. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer solle noch einmal in Ruhe nachdenken und ihm Bescheid geben. Am 16. Mai 2017 fragte der Beigeladene zu 1) nach, welche Summe die KlÃ¤gerin bereit wÃ¤re ihm anzubieten. Am 30. Mai 2017 teilte der Beigeladene zu 1) dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin mit, er bleibe wegen der ScheinselbstÃ¤ndigkeit dabei, diese bei der DRV Ã¼berprÃ¼fen zu lassen. Er formulierte wÃ¶rtlich: â□□ich gebe uns noch endgÃ¼ltig bis zum 20. Juni 2017 Zeit, um konkrete VorschlÃ¤ge zu machenâ□□.

Â

Der Beigeladene zu 1) stellte am 27. Juni 2017 bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Ingenieurgesellschaft in der Zeit vom August 1995 bis zum Juli 2011.

Â

Auf die Frage der Beklagten, warum der Statusfeststellungsantrag erst im Jahr 2017 erfolgte, teilte der Beigeladene zu 1) mit, ab ca. 1999 hÃ¤tten Ã¶fters Besprechungen im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin wegen ScheinselbstÃ¤ndigkeit stattgefunden. Auf seine Anfrage im Jahr 2003, ein Statusfeststellungsverfahren zu beantragen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin gemeint, dies sollte nicht erfolgen. Im Jahr 2005 seien ihm MaÃ□nahmen fÃ¼r den Fall angedroht worden, wenn er â□□nicht mitmacheâ□□. Seit seiner Erkrankung sei er geistig nicht belastbar.

Â

Im Rahmen der AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin zur Feststellung der Versicherungspflicht ab August 1995 wies diese die Beklagte darauf hin, dass sie erst zum 23. November 2000 als GmbH gegrÃ¼ndet worden sei. Wegen der Einzelheiten der schriftlichen Angaben des Beigeladenen zu 1) und der KlÃ¤gerin im Verwaltungsverfahren wird im Ã□brigen auf die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Â

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 6. Februar 2018 gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fest, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als Diplom-Ingenieur und Statiker bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 23. November 2000 bis zum 12. Juli 2011 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und in diesem RechtsverhÃ¤ltnis Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand.

Â

Gegen den Bescheid erhoben sowohl die KlÃ¤gerin als auch der Beigeladene zu 1) jeweils Widerspruch. Der Beigeladene zu 1) nahm seinen Widerspruch zurÃ¼ck.

Â

Mit weiterem Bescheid vom 31. August 2018 stellte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fest, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) als Diplom-Ingenieur und Statiker bei der Ingenieurgemeinschaft B. Z M. A in der Zeit vom 1.Â August 1995 bis zum 22. November 2000 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und in diesem Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestand. Die KlÃ¤gerin erhob auch gegen diesen Bescheid Widerspruch. Diesen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. MÃ¤rz 2019 zurÃ¼ck, die KlÃ¤gerin erhob dagegen Klage zum Sozialgericht Berlin. Das Klageverfahren S 223 BA 89/19 ruht im Hinblick auf das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 6.Â FebruarÂ 2018 und betreffend die darin getroffene Feststellung zur Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1) ab dem 23.Â November 2000 bis zum 12.Â Juli 2011 mit Widerspruchsbescheid vom 19. November 2018 zurÃ¼ck.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 22. November 2018 Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 19. November 2018 erhoben. Der von ihr als Zeuge benannte A. A habe â wie der Beigeladene zu 1) â in der Zeit vom November 2000 bis zum Juli 2011 fÃ¼r die KlÃ¤gerin AuftrÃ¤ge kraft mÃ¼ndlicher Beauftragung ausgefÃ¼hrt. Seine TÃ¤tigkeit Ã¤hnele derjenigen des Beigeladenen zu 1), auch er habe selbstÃ¤ndig Ingenieurleistungen, insbesondere statische Berechnungen, erbracht. Herrn A habe die Beklagte (damals noch als BfA) mit Bescheid vom 2. Juni 1999 als arbeitnehmerÃ¤hnlicher SelbstÃ¤ndiger von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit. Es habe fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) keine Pflicht bestanden, die TÃ¤tigkeiten hÃ¶chstpersÃ¶nlich zu erbringen, es habe ihm vielmehr freigestanden, mit den Ingenieursleistungen Dritte zu beauftragen. Es habe auÃerdem keine Teamarbeit und keine Besprechungen mit Mitarbeitern der KlÃ¤gerin stattgefunden, sondern nur mit verschiedenen Gewerken bei bestehendem Abstimmungsbedarf. Es seien ihm gegenÃ¼ber keine Weisungen hinsichtlich Zeit und Ort der TÃ¤tigkeit erfolgt, es hÃ¤tten keine Anwesenheitspflichten im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin bestanden. So habe der Beigeladene zu 1) auch nicht ausschlieÃlich im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin gearbeitet, sondern auch in seiner Wohnung sowie an seinem Wohnsitz in R-D. Der Beigeladene zu 1) habe keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin gehabt. Er habe verschiedene ihm angetragene AuftrÃ¤ge abgelehnt. Er mÃ¼sse

schlieÃlich weitere Auftraggeber gehabt haben, denn zeitweise sei er nur im Umfang von 60 Stunden pro Monat fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen. Die TÃ¤tigkeit eines Auftragnehmers im Namen des Auftraggebers bei ErfÃ¼llung von dessen Dritten gegenÃ¼ber bestehenden Pflichten stelle kein taugliches Abgrenzungskriterium dar. Denn dieses Merkmal erfÃ¼llten auch Subunternehmen auf einer Baustelle. Nur bei mangelfreier ErfÃ¼llung der Ingenieursleistungen seien die vereinbarten VergÃ¼tungssÃ¤tze von der KlÃ¤gerin auch gezahlt worden. Die Ingenieursleistungen, mit denen der Beigeladene zu 1) beauftragt worden sei, wÃ¼rden nach der Verkehrsauffassung nicht typischerweise von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten erbracht. Etwaige AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge seien zudem verjÃ¤hrt. Mit Blick auf den o.Â g.Â Bescheid der BfA gegenÃ¼ber dem Zeugen A aus dem Jahr 1999 kÃ¶nne jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÃ¤gerin die BeitrÃ¤ge vorsÃ¤tzlich vorenthalten habe.

Â

Zur Vorbereitung der PrÃ¼fung gemÃ¤Ã Â§ 28p Sozialgesetzbuch Viertes Buch SGB IV fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012 habe die KlÃ¤gerin seinerzeit angegeben, dass sie freie Mitarbeiter beauftrage, die Beklagte habe aber in ihrer BetriebsprÃ¼fung nicht festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) als BeschÃ¤ftigter tÃ¤tig sei.

Â

Der Beigeladene zu 1) hat im Klageverfahren mitgeteilt, er habe nur nach dem Steuerrecht selbstÃ¤ndig sein wollen. Zwei SchriftstÃ¼cke, unterzeichnet vom GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, betreffend die Erstreckung der Haftpflichtversicherung und seine Weisungsgebundenheit, ausgestellt noch von der GbR am 17. Dezember 1996 und am 20. Februar 1997, belegten eindeutig, dass er von Anfang an wie ein Angestellter behandelt werden sollte. Wenn er zwischendurch keine Aufgabe gehabt habe, habe er im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin die Ablage gemacht, er habe dabei u.Â a.Â alte Zeichnungen geordnet, Unterlagen im Keller gesucht, um die Leerzeiten zu Ã¼berbrÃ¼cken. Diese endeten damit, dass der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Z ihm AuftrÃ¤ge gegeben habe, die typischerweise mit einer Besprechung im BÃ¼ro des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers begannen, in welcher ihm die wesentlichen Informationen des Vorhabens oder auch Vorabsprachen mit dem jeweiligen Architekten erÃ¶ffnet worden seien. Weisungen im engeren Sinne habe es nicht gegeben, da die TÃ¤tigkeit von den DIN-Normen bestimmt gewesen sei. Unklarheiten zur Planung habe er auf Weisung und im Auftrag des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin mit Planern und Architekten besprochen. Honorarverhandlungen hÃ¤tten nicht stattgefunden, der Stundensatz von 35,00 Euro habe festgestanden. Wenn keine AuftrÃ¤ge zu bearbeiten waren, sei er nicht im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin gewesen, sondern zuhause. Auf einen Anruf aus dem BÃ¼ro wegen eines neuen Vorhabens sei er dann dort erschienen. Es habe von Anfang an festgestanden, dass er im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin arbeiten sollte, damit die statischen Berechnungen mit der BÃ¼rosoftware berechnet und auf den dortigen Speichermedien gespeichert waren und im BÃ¼ro jeder die MÃ¶glichkeit hatte, darauf zuzugreifen und ein einheitliches Layout sichergestellt war. Arbeiten, die er

nicht erledigen konnte, seien im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin verteilt worden, er habe keine dritten Personen zur Erledigung einsetzen dÃ¼rfen. Seine eigene handgeschriebene Statik sei von der BÃ¼rosekretÃ¤rin der KlÃ¤gerin maschinengeschrieben worden und kontrolliert worden, erst danach sei das Deckblatt erstellt und die Statik ausnahmslos von dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Z freigegeben worden. Die Unterschrift auf der Statik weise auf denjenigen hin, der die Verantwortung dafÃ¼r Ã¼bernehme, das sei der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Z. Beteiligt an der Statik seien aber mehrere Personen gewesen, bei Bedarf auch andere freie Mitarbeiter, deren Ergebnisse der Beigeladene zu 1) Ã¼bernommen habe. Es sei auch vorgekommen, dass er seinerseits auf Anweisung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin einen Teil aus dem von ihm zu bearbeitenden Auftrag herausgelÃ¶st und BÃ¼rokollegen wie A. A zur Bearbeitung Ã¼bergeben habe oder selbst von Anderen einen Teil eines Projekts Ã¼bernommen habe. Bis August 2009 habe er seine (Stunden-)Abrechnungen ohne Bezug zu einem konkreten Projekt gefertigt, danach auf Anweisung der KlÃ¤gerin mit Angabe des Projekts.

Â

Mit Urteil vom 18. Januar 2022 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sei in der Zeit ab dem 23. November 2000 bis zum 12. Juli 2011 als BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 (SGB IV) zu qualifizieren. Der Beigeladene zu 1) habe auf einer mÃ¼ndlichen Kooperation in dem streitigen Zeitraum von der KlÃ¤gerin einzelne AuftrÃ¤ge fortlaufend zur Ãbernahme angeboten bekommen und Ã¼bernommen. Diese Praxis sei bereits mit der vormals (bis November 2000) bestehenden Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) erfolgt und nach GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin unverÃ¤ndert weitergefÃ¼hrt worden. Beide Beteiligten hÃ¤tten eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) gewollt und Ã¼bersehen, dass in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht nicht allein der Wille der Kooperierenden maÃgebend sei, sondern nur ein Indiz. Gemessen daran sei der Beigeladene zu 1) weitgehend weisungsgebunden gewesen. Er habe im Rahmen der EinzelauftrÃ¤ge als Statiker von der KlÃ¤gerin konkrete Vorgaben zu Terminen erhalten, die auf Baustellen wahrzunehmen waren. AuÃerdem habe er eine konkrete Aufgabenbeschreibung vom GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin erhalten. Dieser sei letztlich fÃ¼r die Statikberechnungen den Kunden gegenÃ¼ber verantwortlich gewesen, denn er habe die Unterlagen unterzeichnet. Mithin habe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer diese auch auf VollstÃ¤ndigkeit Ã¼berprÃ¼fen mÃ¼ssen. Ohne Belang fÃ¼r die WeisungsabhÃ¤ngigkeit des Beigeladenen zu 1) im VerhÃ¤ltnis zur KlÃ¤gerin bleibe der Umstand, dass ggf. auch noch eine inhaltliche PrÃ¼fung der Statikberechnungen durch die Bauaufsicht erfolgt sei. Die Kammer lasse offen, ob und inwieweit auch hinsichtlich Zeit und Ort der TÃ¤tigkeit eine Weisungsgebundenheit bestanden habe, denn dieser Aspekt sei gerade bei Diensten hÃ¶herer Art von untergeordneter Bedeutung. Insoweit divergierten die AusfÃ¼hrungen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin auf der einen Seite, der von freiwilliger Anwesenheit in den RÃ¤umlichkeiten der KlÃ¤gerin berichtet habe, und des Beigeladenen zu 1) auf der anderen Seite, der feste (verpflichtende) BÃ¼roanwesenheitszeiten behauptet habe. Entscheidend sei dagegen fÃ¼r die Kammer, dass es eine klare und unstreitige Eingliederung in den Betrieb der KlÃ¤gerin gegeben habe. Dem

Beigeladenen zu 1) habe ein Schreibtisch in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestanden wie auch Software zur Berechnung der Statik und zur Abrechnung der Arbeitsstunden. Wie jeder andere Mitarbeiter habe er einen BÃ¼roschlÃ¼ssel besessen. Nach auÃen hin, bei Terminen auf Baustellen, sei er (fÃ¼r Dritte) als Mitarbeiter der KlÃ¤gerin erkennbar gewesen. Er habe von der KlÃ¤gerin eine Visitenkarte mit deren Logo und seinem Namen erhalten und genutzt, die ihn als Mitarbeiter der KlÃ¤gerin ausgewiesen habe. Im InnenverhÃ¤ltnis habe er fÃ¼r einen gewissen Zeitraum mit Wissen der KlÃ¤gerin Telefondienste Ã¼bernommen. Ob diese Ãbernahme auf einer Weisung beruht habe, wofÃ¼r eine von ihm vorgelegte Namensliste (mit Foto des Telefons) spreche, sei fÃ¼r die Frage einer Eingliederung unerheblich. SchlieÃlich sei ein Unternehmerrisiko fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) nicht erkennbar. Ihm seien alle Arbeitsmittel, die er zur Erledigung der Aufgaben benÃ¶tigt habe, von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Im Vordergrund habe daher der Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft gestanden. Da er nach Arbeitsstunden bezahlt worden sei, halte sich das Risiko fÃ¼r ihn in einem Ã¼berschaubaren Rahmen. Eine von der KlÃ¤gerin behauptete erfolgsabhÃ¤ngige Bezahlung habe anhand der aktenkundigen Abrechnungen des Beigeladenen zu 1) nicht belegt werden kÃ¶nnen. Dies habe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht bestÃ¤tigt, indem er ausgefÃ¼hrt habe, er habe die Abrechnungen des Beigeladenen zu 1) seinerseits benÃ¶tigt, um den Auftraggebern der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber laufend Abschlagsrechnungen erstellen zu kÃ¶nnen. Auch die Berufshaftpflicht fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) habe die KlÃ¤gerin Ã¼bernommen. Aus welchen GrÃ¼nden der Beigeladene zu 1) den Statusfeststellungsantrag erst 2017 gestellt habe, sei ohne Bedeutung.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 7. Februar 2022 zugestellte Urteil am 4. MÃ¤rz 2022 Berufung eingelegt. Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Eine Bindung des Beigeladenen zu 1) an Weisungen sei weder vereinbart noch praktiziert worden. Er sei auch nicht in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen, es habe keine Teamarbeit mit A. A stattgefunden, da beide nicht im Zusammenhang mit den gleichen Baustellen beauftragt gewesen seien.

Â

Die Ingenieurgesellschaft habe an Dritte ein Produkt verkauft, das sie zuvor vom Beigeladenen zu 1) erworben habe. Dieser sei ihr gegenÃ¼ber im vollen Umfang verantwortlich gewesen. Eine fÃ¼r ArbeitnehmerverhÃ¤ltnisse typische HaftungsbeschrÃ¤nkung sei nicht vereinbart gewesen, ebenso wenig seien Urlaubs- oder KrankengeldansprÃ¼che vereinbart worden. In der GeschÃ¤ftsbeziehung hÃ¤tten nur werkbezogene Weisungen bestanden, diesen hÃ¤tten auch die vereinzelten Besprechungen gedient. Das Sozialgericht habe im Ãbrigen an keiner Stelle begrÃ¼ndet, dass es sich bei den TÃ¤tigkeiten um Dienste hÃ¶herer Art gehandelt habe. Der Beigeladene zu 1) habe nur kurz, nÃ¤mlich wenige Wochen, Telefondienst verrichtet, hingegen nicht schwerpunktmÃ¤Ãig. Dieser Dienst habe seiner TÃ¤tigkeit nicht das GeprÃ¤ge gegeben. AuÃerdem habe er selbst

entschieden, dies nicht mehr zu tun. Es habe ein Unternehmerrisiko bestanden, denn bei reinen Dienstleistungen sei ein erfolgsabhÃ¤ngiges Entgelt regelmÃ¤Ãig nicht zu erwarten. Der Beigeladene zu 1) habe kein unabhÃ¤ngig vom Umfang seines Arbeitseinsatzes monatliches Pauschalentgelt erhalten, sondern projektbezogen die von ihm erbrachten Ingenieursleistungen abgerechnet. Auch die KlÃ¤gerin rechne ihren Auftraggebern gegenÃ¼ber ihre Leistungen nach entstandenem Bearbeitungsaufwand ab. Bei einer nicht zufriedenstellenden Leistung hÃ¤tte der Beigeladene zu 1) das Risiko gehabt, keine AnschlussauftrÃ¤ge zu erhalten. So habe er stets das Risiko der Auftragsnichterteilung getragen. Die zwei vom Beigeladenen zu 1) in Bezug genommenen schriftlichen ErklÃ¤rungen der beiden (damaligen) GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der seinerzeit bestehenden GbR, u.Â a.Â eine von dem Beigeladenen zu 1) handschriftlich gefertigte ErklÃ¤rung (vom 20. Februar 1997), hÃ¤tten allein der Erstreckung der Haftpflichtversicherung auf die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) gedient. Der Beigeladene zu 1) sei â entgegen seinem Vortrag â Â in seiner Urlaubsplanung in keiner Weise von der KlÃ¤gerin abhÃ¤ngig gewesen. Er habe nicht zusÃ¤tzlich an Freitagen FrÃ¼hdienst im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin zu verrichten gehabt. Es sei auch unzutreffend, dass der Beigeladene zu 1) von Seiten der KlÃ¤gerin keine Dritten mit der Erledigung der AuftrÃ¤ge habe einschalten dÃ¼rfen.

Â

Ein Indiz fÃ¼r die selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sei schlieÃlich die VergÃ¼tungshÃ¶he. Diese liege deutlich Ã¼ber derjenigen eines sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten. Insoweit habe das Sozialgericht keine Feststellungen zur HÃ¶he des Entgelts, konkret der Vergleichbarkeit mit abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten auf der einen sowie SelbstÃ¤ndigen auf der anderen Seite getroffen, obwohl dies zwingend erforderlich sei (nach Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. Oktober 2022 â L 19 AS 1826/21). Ein abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigter Statiker hÃ¤tte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht 6.000,00 Euro brutto verdient, sondern der Durchschnittsverdienst hÃ¤tte unter 4.000,00 Euro monatlich gelegen, dies belege die Tariflohnentwicklung fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen sowie bundesweit in der Zeit zwischen 1990 und 2016. Weisungen hÃ¤tten auch in fachlicher Hinsicht nicht vorgelegen, der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Z habe dem Beigeladenen zu 1) nur die Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde der AuftrÃ¤ge erlÃ¤utert, die fÃ¼r die Ãbernahme der AuftrÃ¤ge erforderlich gewesen seien. Auch habe Ã¼ber die Jahre ein fachlicher Austausch stattgefunden.

Â

Der Statusfeststellungsantrag hÃ¤tte von der Beklagten nicht ohne Weiteres berÃ¼cksichtigt werden dÃ¼rfen, denn im Fall von bereits beendeten TÃ¤tigkeiten sei ein erst danach gestellter Antrag nach Â§Â 7a SGB IV von gesteigerten Anforderungen abhÃ¤ngig. Unabdingbar sei, dass die Feststellung in ihrer Reichweite noch gegenwÃ¤rtig Wirkung entfalte (so Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18.Â November 2022 â L 1 BA 91/19, Rn. 41 f.). Gemessen daran sei die Feststellung der Versicherungspflicht fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen

Bescheides mit Blick auf die VerjÃ¤hrung der BeitrÃ¤ge ohne Relevanz. Die KlÃ¤gerin sei fest davon ausgegangen, dass der Beigeladene zu 1) selbstÃ¤ndig tÃ¤tig sei. Ihre Ãberzeugung sei dadurch bestÃ¤rkt worden, dass der vergleichbar tÃ¤tige Mitarbeiter A. A nach Ãberprüfung seines Status 1999 die BestÃ¤tigung erhalten habe, arbeitnehmerÃ¤hnlicher SelbstÃ¤ndiger zu sein. Das mit dem Statusantrag verfolgte Ziel des Beigeladenen zu 1) sei zudem unter BerÃ¼cksichtigung seines vorprozessualen Verhaltens rechtsmissbrÃ¤uchlich, das Verfahren werde (von ihm) zur Verfolgung von Zielen eingesetzt, die auÃerhalb des Sozialrechts liegen und sachfremd sind. So setze der Beigeladene zu 1) â viele Jahre nach Ende des AuftragsverhÃ¤ltnisses â das Instrument der Statusfeststellung als Druckmittel ein, um seine abwegigen Schadensersatzforderungen gegen die KlÃ¤gerin durchzusetzen.

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Januar 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2018 aufzuheben und festzustellen, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit als Diplom-Ingenieur und Statiker bei der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 23. November 2000 bis zum 12. Juli 2011 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Urteils. Der Telefondienst des Beigeladenen zu 1) sei nur ein signifikantes Beispiel fÃ¼r die Zusammenarbeit im Team mit den Arbeitsmitteln der KlÃ¤gerin und unter deren Kontrolle.

Â

Der Beigeladene zu 1) hat gegen das ihm am 15. Februar 2022 zugestellte Urteil am 25. Februar 2022 Berufung eingelegt und diese auf Hinweis des Senats am 1.Â JuliÂ 2022 zurÃ¼ckgenommen.

Â

Er beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen und keine Revision zuzulassen.

Â

Sein Statusfeststellungsantrag sei nicht rechtsmissbrÃ¤uchlich. Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin selbst habe eine Abfindung fÃ¼r ihn in einem GesprÃ¤ch (am 6. Mai 2011) ins Spiel gebracht. Die KlÃ¤gerin habe sowohl Personal, darunter den BeigeladenenÂ zuÂ 1), als auch die BÃ¼rorÃ¤ume samt technischer Einrichtung am 23.Â November 2000 von der vormaligen GbR Ã¼bernommen. Es liege damit eine tatsÃ¤chliche Ãbernahme des Betriebes der GbR vor. Kraft der schriftlichen Vereinbarungen vom 12. Dezember 1996 und vom 20. Februar 1997, die auch der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin unterzeichnet habe, habe dieser bestÃ¤tigt, dass die streitige TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) eine solche als weisungsgebundener Ingenieur gewesen sei. Er habe regelmÃ¤Ãig Abrechnungen der fÃ¼r die Projekte aufgewendeten Arbeitsstunden erstellt, hingegen keine einzelnen Projekte abgerechnet. Er habe sich â wie die Ã¼brigen Mitarbeitenden â in einen Urlaubskalender im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin einzutragen und sich vor allem mit dem weiteren Mitarbeiter A abzustimmen gehabt. Jedes Jahr sei eine Weihnachtsfeier abgehalten worden, an der er teilzunehmen hatte, die Weihnachtskarten an die Kunden der KlÃ¤gerin habe er wie die anderen BÃ¼romitarbeiter mitunterschrieben. Praktisch habe er mit dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und A. A im Team zusammengearbeitet. Mit EinfÃ¼hrung des entsprechenden Computerprogramms habe er dieses fÃ¼r seine Stundenabrechnung zu nutzen gehabt, zum ersten Mal am 2.Â September 2002. Eine Festanstellung habe der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin nicht gewollt, da er dann im Fall einer Flaute an AuftrÃ¤gen den Beigeladenen zu 1) nicht kostenfrei hÃ¤tte pausieren lassen kÃ¶nnen. Der Tarifvertrag fÃ¼r Ingenieure und Architekten sei in Anbetracht von freien Gehaltsverhandlungen nicht maÃgeblich.

Â

Die BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung seien nicht verjÃ¤hrt, da in seinem Fall die dreiÃigjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist zur Anwendung komme. Seine ScheinselbstÃ¤ndigkeit sei dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin wohlbekannt gewesen. Dies kÃ¶nne der Zeuge K bestÃ¤tigen. Als die neue Regelung fÃ¼r SelbstÃ¤ndige im Jahr 1999 in Kraft trat, sei sie im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin diskutiert worden. Er besitze Tonaufnahmen mit GesprÃ¤chen mit dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, die zur Abwehr einer Bedrohung durch die KlÃ¤gerin entstanden

seien.

Â

Die Beigeladenen zu 2) bis 4) stellen keine AntrÃ¤ge.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte (4 BÃ¤nde) sowie des Verwaltungsvorgangs der Beklagten.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin, die insbesondere fristgerecht nach Â§Â 151Â Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingelegt worden ist, ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein noch die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 18. Januar 2022 sowie ihre Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 6.Â Februar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. November 2018. Der Beigeladene zu 1) hat seine Berufung auf richterlichen Hinweis am 1. Juni 2022 zurÃ¼ckgenommen.

Â

I. Die von der KlÃ¤gerin erhobene Anfechtungsklage ist gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 1 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie richtet sich zulÃ¤ssigerweise allein gegen den Bescheid der Beklagten vom 6. Februar 2018 und nicht auch gegen den weiteren Bescheid vom 31. August 2018. Mit diesem letzten Bescheid stellte die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin fest, dass die TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) (auch) bei der Ingenieurgemeinschaft B. Z M.Â A, der GbR, in der Zeit vom 1. August 1995 bis zum 22. November 2000 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurde und in diesem Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung bestand. Die hier streitgegenstÃ¤ndliche Klage wurde aber ohne Zweifel allein gegen den Bescheid vom 6. Februar 2018 erhoben. Der Beigeladene zu 1) hat seinen Antrag auf Statusfeststellung vom 27. Juni 2017 zwar ausdrÃ¼cklich fÃ¼r die TÃ¤tigkeit und die Zeit bereits ab August 1995 gestellt. TatsÃ¤chlich hat die Beklagte auf den Hinweis der KlÃ¤gerin im Verwaltungsverfahren, dass sie erst zum 23. November 2000 als GmbH gegrÃ¼ndet worden sei, die Feststellung mit dem Bescheid vom 6.

Februar 2018 auf die Zeit ab GrÃ¼ndung der GmbH und damit das unmittelbar zur KlÃ¤gerin bestehende RechtsverhÃ¤ltnis des Beigeladenen zu 1) beschrÃ¤nkt. Erst mit dem spÃ¤teren Bescheid hat sie die Feststellung auf die Zeit vor der GrÃ¼ndung der GmbH erweitert. Da die ZeitrÃ¤ume bereits klar datumsmÃ¤ÃŸig abgrenzbar sind, ist auch eine auf sie bezogene Feststellung teilbar.

Â

SchlieÃŸlich ist der spÃ¤tere Bescheid nicht nach Â§ 86 SGG kraft Gesetzes Gegenstand des Widerspruchs- und damit auch des Klageverfahrens geworden. Voraussetzung einer solchen Einbeziehung kraft Gesetzes wÃ¤re, dass wÃ¤hrend des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeÃ¤ndert wurde. Das ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt. Ein Verwaltungsakt wird dann (durch einen spÃ¤teren) abgeÃ¤ndert, wenn in einen VerfÃ¼gungssatz des frÃ¼heren Bescheids durch den spÃ¤teren Bescheid eingegriffen wird. Das setzt voraus, dass sich die Regelungsbereiche der Verwaltungsakte zumindest teilweise Ã¼berschneiden, d.h. die Verwaltungsakte mÃ¼ssen zumindest teilweise denselben Streitgegenstand betreffen. Im vorliegenden Fall ist davon nicht auszugehen. Beide Ausgangsbescheide der Beklagten betreffen zwar eine mÃ¶glicherweise inhaltlich unverÃ¤nderte TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1). Sie beziehen sich aber auf unterschiedliche ZeitrÃ¤ume. Selbst soweit es sich bei der GbR tatsÃ¤chlich um die RechtsvorgÃ¤ngerin der KlÃ¤gerin handelt, liegt auch ein anderer Lebenssachverhalt vor, weil das AuftragsverhÃ¤ltnis des Beigeladenen zu 1) ab 1995 zu einer anderen Rechtsperson bestand. Ob insoweit der Tatbestand einer Rechtsnachfolge gegeben war, ist unbeachtlich. Es kann mithin offenbleiben, ob die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich Rechtsnachfolgerin der bis zu ihrer GrÃ¼ndung bestehenden GbR ist und ob es daher rechtmÃ¤ÃŸig ist, auch fÃ¼r den frÃ¼heren Zeitraum Feststellungen im Statusfeststellungsverfahren gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin zu treffen. Dies ist allein Gegenstand des Verfahrens S 223 BA 89/19 vor dem Sozialgericht Berlin.

Â

II. Die Klage der KlÃ¤gerin ist, wie vom Sozialgericht zu Recht und mit zutreffenden GrÃ¼nden entschieden worden ist, unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) in seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ab deren GrÃ¼ndung am 23. November 2000 bis zu deren Ende im Juli 2011 der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bis zu seinem letzten Arbeitstag unterlag. Der Senat verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die EntscheidungsgrÃ¼nde in dem Urteil des Sozialgerichts (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Die BegrÃ¼ndung der Berufung und das umfangreiche Vorbringen der Beteiligten im Berufungsverfahren fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis. ErgÃ¤nzend zu den EntscheidungsgrÃ¼nden des Sozialgerichts fÃ¼hrt der Senat in Kenntnis und WÃ¼rdigung des Beteiligtenvorbringens aus:

Â

1. Die Beklagte war berechtigt und verpflichtet gemÃ¤Ã Â§ 7a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in der bis zum 31. MÃ¤rz 2022 geltenden Fassung (der Bekanntmachung vom 12. November 2009, BGBl I 3710) auf den Antrag des Beigeladenen zu 1) Ã¼ber die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung zu entscheiden. Die zum 1. April 2022 in Kraft getretene Neufassung von Â§Â 7a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB IV durch Art.Â 2c Nr.Â 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des EuropÃ¤ischen Parlamentes und des Rates Ã¼ber die Barrierefreiheitsanforderungen fÃ¼r Produkte und Dienstleistungen und anderer Gesetze vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S.Â 2970) findet auf das vorliegende Verfahren keine Anwendung. GemÃ¤Ã der Neufassung kÃ¶nnen die Beteiligten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem AuftragsverhÃ¤ltnis eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vorliegt. Das Gesetz sieht damit seit dem 1. April 2022 eine abstrakte Feststellung des Erwerbsstatus vor. Dies fÃ¼hrt indes nicht dazu, dass angefochtene, noch nicht bestandskrÃ¤ftige Bescheide fÃ¼r die Zeit ab dem 1. April 2022 rechtswidrig geworden sind. Denn die Neuregelung betrifft nach ihrem Sinn und Zweck nur Bescheide der Beklagten, die ab dem 1. April 2022 ergehen (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2023Â â L 8 BA 9/22Â â, Rn. 23, juris, in diesem Sinne im Ergebnis auch ohne BegrÃ¼ndung: BSG, Urteil vom 20. Juli 2023 â BÂ 12 BA 1/23 R â juris). Nach dem Willen des Gesetzgebers soll âkÃ¼nftigâ nur noch Ã¼ber den Erwerbsstatus als Elementenfeststellung entschieden werden (vgl. BT-Â Drs. 19/29893 S. 28 âFeststellung des Erwerbstatus kÃ¼nftigâ), also keine Korrektur bereits ergangener Entscheidungen erfolgen (so auch Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Januar 2023 â L 1 BA 67/19 â Rn. 55; Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Dezember 2022Â â L 8 BA 159/19Â â, Rn. 58, juris).

Â

Der DurchfÃ¼hrung des Statusfeststellungsverfahrens steht im vorliegenden Fall nicht entgegen, dass das zu beurteilende RechtsverhÃ¤ltnis zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) bei Antragstellung im Juni 2017 bereits (seit 2011) sechs Jahre beendet war. Verwaltungsakte Ã¼ber das (Nicht-)Bestehen von Versicherungspflicht kÃ¶nnen unabhÃ¤ngig davon ergehen, ob die in Frage stehende TÃ¤tigkeit noch ausgeÃ¼bt wird oder bereits beendet ist (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2009Â â B 12 KR 31/07 RÂ â Rn. 32, juris). Daraus folgt, dass selbst der erforderliche Antrag nach Â§ 7a SGB IV noch nach Beendigung einer TÃ¤tigkeit gestellt werden kann. Dies gilt auch deshalb, weil im Einzelfall auch eine nicht ununterbrochen ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit zu beurteilen sein kann (BSG, aaO, Rn. 32).

Â

Es kann fÃ¼r den Senat offen bleiben, ob zur Beachtlichkeit eines Antrag gemÃ¤Ã Â§ 7a SGB IV fÃ¼r eine beendete TÃ¤tigkeit â bereits nach Sinn und Zweck der Statusfeststellung â von den Beteiligten oder den Antragstellenden im Einzelfall

dargelegt werden muss, dass noch Fortwirkungen bestehen (so Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 18. November 2022 â□□ L 1 BA 91/19 â□□, Rn. 38 ff., juris). Solche Fortwirkungen sind hier jedenfalls nicht ausgeschlossen. ErwÃ¤chst die Feststellung der Beklagten in Bestands- und Rechtskraft, haben die Einzugstellen im Nachgang zu prÃ¼fen, ob BeitrÃ¤ge von der KlÃ¤gerin nachzuerheben sind (dazu sogleich). Eine â□□natÃ¼rlicheâ□□ Grenze des Antrags fÃ¼r beendete RechtsverhÃ¤ltnisse dÃ¼rfte praktisch dann erreicht sein, wenn eine BeschÃ¤ftigung und die sie bedingenden UmstÃ¤nde aufgrund des Zeitablaufs schlicht nicht mehr ermittelbar sind und im Einzelfall Beweisnot hinsichtlich ihrer maÃ□gebenden Merkmale eintritt. Davon kann im vorliegenden Fall aber nicht ausgegangen werden.

Â

Der Antrag des Beigeladenen zu 1), eines Beteiligten gemÃ¤Ã□ Â§ 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, â□□ hier in der bis zum 31. MÃ¤rz 2022 geltenden Fassung â□□ ist nicht deshalb unbeachtlich, weil er rechtsmissbrÃ¤uchlich gestellt oder verwirkt ist. Der Senat kann offenlassen, ob das vor der Antragstellung vom Beigeladenen zu 1) gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin gezeigte Verhalten, konkret das Absenden mehrerer E-Mails an den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ab November 2013 bis unmittelbar vor Antragstellung, diesem gegenÃ¼ber nÃ¶tigenden oder sogar erpresserischen Charakter aufweist. Insbesondere kann offenbleiben, ob der Beigeladene zu 1) in den aktenkundigen E-Mails die Stellung eines Antrags auf Statusfeststellung bei der Beklagten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin und ihrem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer unmissverstÃ¤ndlich davon abhÃ¤ngig gemacht hat, dass die KlÃ¤gerin ihrerseits Schadensersatzansprüche, deren er sich ihr gegenÃ¼ber berÃ¼hmt, anerkannte oder sogar eine Zahlung leistete. Denn selbst wenn dies nach dem EmpfÃ¤ngerhorizont bejaht werden kÃ¶nnte, lÃ¤sst es den Antrag nach Â§ 7a SGB IV im VerhÃ¤ltnis zur Beklagten nicht als rechtsmissbrÃ¤uchlich gemÃ¤Ã□ Â§ 242 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) erscheinen. In vertraglichen Beziehungen setzt Rechtsmissbrauch voraus, dass ein Vertragspartner eine an sich rechtlich mÃ¶gliche Vertragsgestaltung in einer mit Treu und Glauben unvereinbaren Weise nur dazu verwendet, sich zum Nachteil des anderen Vertragspartners Vorteile zu verschaffen, die nach dem Zweck der Norm und des Rechtsinstituts nicht vorgesehen sind (Urteil des Senats vom 5.Â November 2021Â â□□ L 26 BA 6/20 Â â□□, Rn. 46, juris).

Â

Ã□bertragen auf den Antrag nach Â§ 7a SGB IV ist im maÃ□gebenden RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem Beigeladenen zu 1) und der Beklagten der Statusfeststellungsantrag in BerÃ¼cksichtigung des E-Mail-Verkehrs mit dem GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin bereits nicht geeignet, dem Beigeladenen zu 1) Vorteile zu verschaffen, die ihm nach dem Zweck dieser Ã¶ffentlich-rechtlichen Norm nicht zustehen sollen. Das Statusfeststellungsverfahren nach Â§Â 7a SGB IV dient dazu Rechtssicherheit herzustellen und divergierende Entscheidungen unterschiedlicher VersicherungstrÃ¤ger zu vermeiden (BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 â□□ B 12 KR 31/07 R â□□ Rn. 18 und Rn. 21). Eine optionale Statusanfrage ist fÃ¼r

einen Auftragnehmer grundsÃ¤tzlich vorteilhaft, da die rechtsverbindliche statusrechtliche Feststellung ihm Gewissheit darÃ¼ber verschafft, ob fÃ¼r ihn ggf. LeistungsansprÃ¼che in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung begrÃ¼ndet wurden. An Feststellungen, welche die DRV Bund nach Â§Â 7a Abs.Â 1 SGBÂ IV getroffen hat, sind andere VersicherungstrÃ¤ger gebunden (Pietrek in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§Â 7a SGB IV 1. Ãberarbeitung (Stand: 21.11.2023), Rn. 196). Dieser (gesetzliche) Zweck wird auch dann erreicht, wenn ein Antragsteller vor der Stellung des Antrags seinem Auftraggeber gegenÃ¼ber mit einer Antragstellung droht, um vermeintliche andere arbeits- oder zivilrechtliche AnsprÃ¼che durchzusetzen. Ein Anfrageverfahren nach Â§ 7a SGB IV ist nicht bereits deshalb treuwidrig, weil es bevorzugt mit dem Ziel betrieben wird, sich auf diese Weise â und sei es mittelbar â einen Zugang zu leistungsrechtlichen Positionen zu verschaffen (BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 â B 12 KR 31/07 R â, Rn. 31, juris). Abgesehen davon, dass es auf die Motivation eines Antragstellers grundsÃ¤tzlich nicht ankommt, stellt sich die Frage, ob es sich bei der AnkÃ¼ndigung eines Berechtigten, einen Statusfeststellungsantrag zu stellen, Ã¼berhaupt um eine Drohung handeln kann. Diese ist bereits nach dem allgemeinen, aber auch dem strafrechtlichen Sprachgebrauch dadurch gekennzeichnet, dass den Adressaten glaubhaft angekÃ¼ndigt wird, eine unangenehme MaÃnahme gegen diese vorzunehmen bzw. ihm ein Ãbel in Aussicht gestellt wird, um die Handlungsweise des Adressaten zu beeinflussen (vgl. allgemein: https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323254/drohung/). Mit Blick auf einen Auftragnehmer und die Androhung einen Statusfeststellungsantrag zu stellen, ist bereits fraglich, ob darin gegenÃ¼ber einem Auftraggeber eine unangenehme MaÃnahme oder ein Ãbel liegt, denn im Zeitpunkt der Androhung ist nicht absehbar, wie die Clearing-Stelle der Beklagten den Antrag bewertet. Selbst wenn der Auftraggeber in der Folge eines solchen Antrags im Statusfeststellungsverfahren nach dessen Abschluss mit wirtschaftlich belastenden BeitragsnachforderungsansprÃ¼chen seitens der Einzugstellen zu rechnen hat, ist ein in diesem Lichte gestellter Antrag nicht treuwidrig. Denn das Vorverhalten ist nicht geeignet den Zweck des gestellten Antrags und einer Feststellung durch die Beklagte zu vereiteln. Die feststellende Entscheidung schafft auch und gerade in diesem Fall fÃ¼r die Beteiligten Rechtssicherheit und bindet andere SozialversicherungstrÃ¤ger wie auch die Einzugstelle. Mit Blick darauf haben weder die Beklagte noch der Senat zu entscheiden, ob die vor dem Antrag erfolgten E-Mails des Beigeladenen zu 1) die Schwelle zur Strafbarkeit zum Nachteil der KlÃ¤gerin oder ihres GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers Ã¼berschreiten (Â§ 240 â NÃ¶tigung undÂ Â§ 253 StGB â Erpressung). Selbst ein insoweit widerrechtliches Vorverhalten gegenÃ¼ber Dritten â hier dem Auftraggeber â stellt sich im DreiecksverhÃ¤ltnis zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und der DRV Bund nicht als rechtsmissbrÃ¤uchliche Ausnutzung eines Rechts dar.

Â

Der Antrag ist schlieÃlich nicht deshalb ohne Bescheidungsinteresse, weil sich fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) selbst im Fall einer seinem Begehren entsprechenden Feststellung von Versicherungspflicht keinerlei Vorteile ergeben kÃ¶nnen. Die

Ã□berlegung liegt nahe, weil BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung mÃ¶glicherweise bereits bei Antragstellung im Jahr 2017 fÃ¼r das im Jahr 2011 beendete AuftragsverhÃltnis zur GÃ¤nze verjÃ¤hrt sein kÃ¶nnten. Zu berÃ¼cksichtigen ist allerdings zum einen, dass derzeit offen ist, ob die KlÃ¤gerin die VerjÃ¤hrungseinrede bereits bei Antragstellung oder erst im laufenden Klageverfahren erhoben hatte. UngeklÃ¤rt ist zum anderen, welche VerjÃ¤hrungsfrist im vorliegenden Fall konkret zur Anwendung kommt. GemÃ¤Ã□ Â§Â 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren BeitragsansprÃ¼che in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. AnsprÃ¼che auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren nach dieser Vorschrift erst in dreiÃ□ig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fÃ¤llig geworden sind (Satz 2). Kommt die allgemeine vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist zur Anwendung, wÃ¤ren die BeitrÃ¤ge auch des Jahres 2011 mit Ablauf des Kalenderjahres 2016 verjÃ¤hrt. Kommt hingegen die dreiÃ□igjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge zur Anwendung, wÃ¤ren die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) auch seit dem Jahr 2000, der GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin, noch nicht verjÃ¤hrt. Vorsatz in diesem Sinn liegt auch dann vor, wenn der Beitragsschuldner seine Beitragspflicht nur fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge aber billigend in Kauf genommen hat. Allerdings steht das Wissen um die (bloÃ□e) MÃ¶glichkeit einer Beitragserhebung nicht dem vorsatzindizierenden sicheren Wissen um die rechtliche und tatsÃ¤chliche Verpflichtung zur Zahlung der BeitrÃ¤ge gleich (BSG, Urteil vom 4. September 2018Â â□□ B 12 R 4/17 RÂ â□□, BSGE 126, 226-235, Rn. 27, juris). Gemessen daran hat regelmÃ¤Ã□ig die Einzugstelle fÃ¼r die Nacherhebung von BeitrÃ¤gen zu ermitteln und zu beurteilen, ob ausreichend Anhaltspunkte fÃ¼r eine vorsÃ¤tzliche Vorenthaltung von BeitrÃ¤gen besteht. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Beklagten im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags gemÃ¤Ã□ Â§ 7a SGB IV abschlieÃ□end zu beurteilen, ob die aus einer beantragten Feststellung folgenden PflichtbeitrÃ¤ge verjÃ¤hrt sind. Mit Blick darauf ist fÃ¼r den Senat die Tonaufnahme, auf die sich der Beigeladene zu 1) zum Beleg des Vorsatzes des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat berufen wollte, ohne Relevanz, da schlichtweg nicht streitentscheidend. Ein ausreichendes Interesse an einer Feststellung im Verfahren der Statusfeststellung ist schlieÃ□lich immer schon dann zu bejahen, wenn eine streitige ZugehÃ¶rigkeit zur Sozialversicherung mit dem Statusfeststellungsverfahren nur hinsichtlich des DeckungsverhÃltnisses verbindlich geklÃ¤rt werden soll (BSG, Urteil vom 4. Juni 2009 â□□ B 12 KR 31/07 R â□□ Rn. 31).

Â

FÃ¼r die Annahme einer Verwirkung des Antragsrechts fehlt es zumindest an dem erforderlichen Umstandsmoment, denn der Beigeladene zu 1) hat gegenÃ¼ber der Beklagten kein Verhalten gezeigt, aus welchem diese schlieÃ□en konnte, er werde keinen Antrag nach Â§ 7a SGB IV stellen. Es kann insoweit offenbleiben, ob das Antragsrecht, welches nicht nur im subjektiven Interesse (des Antragstellenden) steht (dazu oben), Ã¼berhaupt der Verwirkung unterliegt. Auf den EmpfÃ¤ngerhorizont der KlÃ¤gerin kann es in dem DreiecksverhÃltnis insoweit jedenfalls nicht ankommen, ungeachtet der Tatsache, dass auch das Verhalten des

Beigeladenen zu 1), konkret sein E-Mail-Verkehr mit der KlÃ¤gerin, keine klare Haltung zeigte, die entsprechendes schutzwÃ¼rdiges Vertrauen bei der KlÃ¤gerin entstehen lassen konnte. Vielmehr spielte er gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin in seinen E-Mails geradezu mit der MÃ¶glichkeit, einen Antrag bei der Beklagten zu stellen (s.Â o.).

Â

2. Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass der Beigeladene zu 1) in seiner fÃ¼r die KlÃ¤gerin fortlaufend ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit in dem Zeitraum vom 23.Â November 2000 bis zum 12. Juli 2011 der Versicherungspflicht in allen vier Zweigen der Sozialversicherung unterliegt, weil insoweit eine BeschÃ¤ftigung vorlag. BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Â§ 7 Abs. 1 SGB IV). Ausgehend davon war der Beigeladene zu 1) nach den maÃgeblichen GesamtumstÃ¤nden in den Betrieb der KlÃ¤gerin eingegliedert und wirkte funktionsgerecht arbeitsteilig dort mit. Gleichzeitig war seine TÃ¤tigkeit nicht durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte sowie die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft gekennzeichnet. Seine TÃ¤tigkeit und die Arbeitszeit waren zur Ãberzeugung des Senats nicht im Wesentlichen frei gestaltet. Auf einen mÃ¶glichen, hier aber nicht erwiesenen entgegenstehenden gemeinsamen Willen des Beigeladenen zu 1) und der KlÃ¤gerin kommt es nicht an.

Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung ist zwar grundsÃ¤tzlich die von den Beteiligten getroffene Vereinbarung, wobei es der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung ausschlieÃt, dass die Beteiligten selbst Ã¼ber die Einordnung einer Person als selbstÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt entscheiden. Sie kÃ¶nnen insoweit nicht Ã¼ber zwingende Normen der Sozialversicherung kraft privatrechtlicher Vereinbarung verfÃ¼gen. Im vorliegenden Fall lÃ¤sst sich bereits der Inhalt der Vereinbarung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) nicht klar bestimmen. Zum einen fehlt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten Ã¼ber die Bedingungen der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) bei der KlÃ¤gerin. Zum anderen ist auch eine mÃ¼ndliche Vereinbarung zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beigeladenen zu 1) nicht belegt und kann daher im Rahmen der AbwÃ¤gung schlicht kein eindeutiges Indiz erbringen. Der Senat geht â wie das Sozialgericht â davon aus, dass der Beigeladene zu 1) in der streitigen Zeit ab GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin (23. November 2000) in dem Betrieb weiter zu den Bedingungen tÃ¤tig war, die bereits fÃ¼r seine zuvor ab August 1995 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit galten. Bereits diese TÃ¤tigkeit basierte aber allein auf einer mÃ¼ndlichen Vereinbarung, die der Beigeladene zu 1) mit der vor GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin bestehenden Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts, der Z/A GbR, geschlossen hatte. Mit GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin, deren Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Z zuvor Gesellschafter der ehemaligen GbR war, fÃ¼hrte der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit nunmehr (unverÃ¤ndert) fÃ¼r den Betrieb der KlÃ¤gerin fort. Eine neue Vereinbarung mit der KlÃ¤gerin wurde aus diesem Anlass nicht geschlossen. Es kann offenbleiben, ob die KlÃ¤gerin Rechtsnachfolgerin der ehemaligen GbR ist oder nicht und bereits

deshalb die ursprÃ¼ngliche mÃ¼ndliche Vereinbarung fÃ¼r sie im VerhÃltnis zum Beigeladenen zu 1) weitergilt (die Frage der Rechtsnachfolge ist im ruhenden Streitverfahren vor dem Sozialgericht Berlin zum Aktenzeichen S 223 BA 89/19 streitig). Denn zum Inhalt und insbesondere zur Frage, ob fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) ursprÃ¼nglich (im Jahr 1995) und weiter ab dem 23. November 2000 eine selbstÃndige TÃtigkeit einvernehmlich vereinbart wurde, existieren bis zuletzt im Verfahren gegensÃtzliche Darstellungen der Vertragspartner, die kein klares Bild ergeben. Ein zugrundeliegender Rahmenvertrag, der entweder weiter gilt oder unverÃndert konkludent mit der KlÃgerin geschlossen wurde, lÃsst sich damit inhaltlich nicht fassen. Sein Inhalt kann somit weder fÃ¼r noch gegen eine BeschÃftigung oder eine selbstÃndige TÃtigkeit sprechen; er ist neutral. Deshalb kommt es im vorliegenden Fall mehr noch als in anderen FÃllen entscheidend auf die tatsÃchliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der Rechtsbeziehung an (vgl. BSG, Urteil vom 20. Juli 2023 â B 12 BA 1/23 R â Rn. 14, juris).

Â

3. Die Indizien sprechen, wie das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, hinsichtlich der langjÃhrigen TÃtigkeit deutlich fÃ¼r eine tatsÃchlich und im Wesentlichen unverÃndert bestehende Eingliederung des Beigeladenen zu 1) in einen fremden Betrieb, nÃmlich denjenigen der KlÃgerin.

Â

Der Beigeladene zu 1) war ErfÃ¼llungsgehilfe der KlÃgerin. Er war nicht selbst Vertragspartner der Kunden und Kundinnen der KlÃgerin. Er fertigte fÃ¼r die KlÃgerin auf ihre Anforderung statische Berechnungen an, die Teil der Leistung waren, die die KlÃgerin ihrerseits ihren Kundinnen und Kunden, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r deren Liegenschaften/BehÃ¶rden, schuldete und abrechnete. Der Beigeladene zu 1) trat schlieÃlich nach auÃen, Dritten gegenÃ¼ber wie auch Kunden und Kundinnen, den beteiligten Architekten und anderen Gewerken auf den Baustellen als Vertreter und Mitarbeiter der KlÃgerin auf. Unbestechliches Kennzeichen eines solchen Auftretens nach auÃen ist die Verwendung von Visitenkarten mit dem Emblem oder Logo und der Adresse sowie Kontaktdaten (BÃ¼ro) des Auftraggebers, hier der KlÃgerin. Er nutzte keine eigenen Visitenkarten oder andere GegenstÃnde, die ihn als selbstÃndigen (Sub-)Unternehmer auswiesen. Der Beigeladene zu 1) war schon deshalb kein externer Experte, dessen Einzelleistungen die KlÃgerin â auch fÃ¼r ihre Auftraggeber erkennbar â einkaufte und stellvertretend fÃ¼r ihn abrechnete. Der Beigeladene zu 1) war â so die eigenen Angaben des GeschÃftsfÃ¼hrers der KlÃgerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht â bei Ãbernahme eines Auftrags von Anfang an auch bei der Beratung des Auftraggebers und bei der AusfÃ¼hrung eingebunden. Er nutzte BÃ¼rorÃume, Hard- und Software der KlÃgerin, er besaÃ dauerhaft einen SchlÃ¼ssel zu ihrem BÃ¼ro und damit den GeschÃftsrÃume. Gleichzeitig hatte er seine statischen Berechnungen nach Fertigstellung dem GeschÃftsfÃ¼hrer der KlÃgerin zuzuleiten, der sie auf VollstÃndigkeit prÃ¼fte und unterzeichnete, damit als seine eigenen Leistungen bzw. Leistungen der KlÃgerin nach auÃen verwendete. Die

statischen Berechnungen waren auf Betriebscomputern der KlÃ¤gerin abgespeichert, so dass diese jederzeit darauf Zugriff hatte. Der Beigeladene zu 1) hatte Stundenaufzeichnungen Ã¼ber seine Arbeitsleistung zu fertigen. Mindestens ab dem Jahr 2006 trug er die Arbeitsstunden in einen so bezeichneten Stundenzettel ein, in dem er sogar als â□□Mitarbeiterâ□□ benannt wurde. Diese Vordrucke stellte ihm unstreitig die KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung.

Â

Bereits diese Einzelmerkmale weisen ihn klar als BeschÃ¤ftigten im Betrieb der KlÃ¤gerin aus. Sowohl die arbeitsteilig erbrachten Arbeitsleistungen des Beigeladenen zu 1) als auch das gesamte â□□Settingâ□□ seiner BetriebszugehÃ¶rigkeit tragen im klassischen Sinn alle Merkmale einer (unselbstÃ¤ndigen) Zuarbeit von weisungsgebundenen eingegliederten BeschÃ¤ftigten fÃ¼r ein Gesamtwerk ihres Arbeitgebers. Auf die Frage, ob es andere BeschÃ¤ftigte gab, die eine vergleichbare TÃ¤tigkeit und Stellung im Betrieb der KlÃ¤gerin hatten oder ob der Beigeladene zu 1) lÃ¤ngere Zeit und nicht nur vereinzelt Telefonanrufe arbeitsteilig mit anderen Anwesenden im BÃ¼ro der KlÃ¤gerin angenommen hatte, schlieÃ□lich ob es fÃ¼r ihn eine Pflicht zur Anwesenheit gab, kommt es vor dem Hintergrund dieser Indizien fÃ¼r seine Eingliederung nicht mehr an.

Â

4. Dass der Beigeladene zu 1) gerade kein selbstÃ¤ndiger Subunternehmer der KlÃ¤gerin war, zeigen vor allem die VertrÃ¤ge, die die KlÃ¤gerin selbst mit ihren jeweiligen Auftraggebern geschlossen hat. Wird die im Rahmen des Â§ 7a SGB IV zu prÃ¼fende TÃ¤tigkeit im Rahmen weiterer Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Dritten, damit einem DreiecksverhÃ¤ltnis, erbracht, sind im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens auch diese weiteren Vertragsbeziehungen zu berÃ¼cksichtigen (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 12/17 R â□□, Rn. 33; Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 12/18 R â□□, Rn. 14; jeweils juris; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2023Â â□□ L 4 KR 550/16Â â□□, Rn. 258, juris). Unter BerÃ¼cksichtigung der fÃ¼r die Abgrenzung zwischen BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit generell geltenden PrÃ¼fungsmaÃ□stÃ¤be sind nicht nur die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und einem Auftragnehmer, sondern sÃ¤mtliche Rechtsbeziehungen zu betrachten, die den konkret zu beurteilenden â□□projektbezogenen Einsatzâ□□ prÃ¤gen (BSG, Beschluss vom 28. November 2018 â□□ B 12 R 34/18 B â□□, Rn. 6, Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2023Â â□□ L 4 KR 550/16Â â□□, Rn. 258, jeweils juris).

Â

FÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit bedeutet das, dass auch die Vereinbarungen zwischen der KlÃ¤gerin und ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern von Bedeutung fÃ¼r die Qualifizierung der TÃ¤tigkeit des Beigeladenen zu 1) sind. Dies gilt jedenfalls insoweit, als diese den Gegenstand der Leistung und die

Einsatzbedingungen des Beigeladenen zu 1) mitbestimmen. Den von der KlÃ¤gerin selbst im Verwaltungsverfahren vorgelegten Vereinbarungen mit ihren Auftraggebern und Auftraggeberinnen entnimmt der Senat insoweit, dass diese VertrÃ¤ge regelhaft die KlÃ¤gerin dazu verpflichten, die von ihr angefertigten Unterlagen als (Entwurfs-)Verfasserin zu unterzeichnen, damit die Verantwortung fÃ¼r deren Inhalt den Kundinnen und Kunden gegenÃ¼ber zu Ã¼bernehmen und die ihr Ã¼bertragenen Leistungen in ihrem eigenen BÃ¼ro zu erbringen. AuÃerdem formulieren die VertrÃ¤ge entweder als explizite Regelung oder in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regelhaft die Obliegenheit, dass die KlÃ¤gerin die AuftrÃ¤ge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte Ã¼bertragen darf.

Â

Diese Verpflichtungen der KlÃ¤gerin haben wesentliche Auswirkungen auf das VerhÃ¤ltnis der KlÃ¤gerin zum Beigeladenen zu 1). Mit Blick auf die verantwortungsvollen Ingenieurs- und Statikerleistungen, die die KlÃ¤gerin ihren Auftraggeberinnen und â gebern, darunter zahlreiche BundesbehÃ¶rden, lieferte, ist davon auszugehen, dass sich die KlÃ¤gerin rechtstreu verhalten hat. Das aber schlieÃt es geradezu aus, dass sie den Beigeladenen zu 1) als selbstÃ¤ndig tÃ¤tigen (Sub-)Unternehmer regelhaft beauftragte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie sich seine Leistungen jeweils zu eigen machte und diese auch deshalb einer PrÃ¼fung und Gegenzeichnung unterwerfen musste (zu einer vergleichbaren Konstellation, vgl. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2023Â â L 4 KR 550/16Â â, Rn. 264 und 274, juris).

Â

5. Gegen eine SelbstÃ¤ndigkeit spricht, dass der Beigeladene zu 1) weit Ã¼berwiegend in den RÃ¤umen der KlÃ¤gerin arbeitete. Er verfÃ¼gte Ã¼ber keine eigene ArbeitsstÃ¤tte im Sinne eines voll ausgestatteten (Ingenieur-)BÃ¼ros, welches den von der KlÃ¤gerin bereitgestellten Vorrichtungen entsprach und als ArbeitsstÃ¤tte an dessen Stelle treten konnte. Ungeachtet des im Fall auch des Beigeladenen zu 1) bestehenden Dienstes hÃ¶herer Art (dazu sogleich) sprechen Freiheiten bei Ort und Zeit der TÃ¤tigkeit in der modernen Arbeitswelt allgemein nicht zwingend fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit (BSG, Urteil vom 27. April 2021 â B 12 KR 27/19 R â, Rn. 15; Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R ââ â , Rn. 36; jeweils juris und m.w.N.).

Â

Auf die Frage, ob der Beigeladene zu 1) weisungsgebunden arbeitete, kommt es nicht entscheidend an. Zur Ãberzeugung des Senats unterlag er mit Blick auf seine TÃ¤tigkeit als einem Dienst hÃ¶herer Art und seine Fachkenntnis bei Erstellung der Statik-Berechnungen keinen projektbezogenen Einzelweisungen der KlÃ¤gerin. Die inhaltlichen Vorgaben ergaben sich aus Vorschriften, wie z.Â B.Â DIN-Normen. Dienste hÃ¶herer Art sind in Anlehnung an den in Â§ 627 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) verwendeten Begriff im Erwerbsleben TÃ¤tigkeiten, die ein

Ã¼berdurchschnittliches MaÃ an Fachkenntnissen, Kunstfertigkeit oder wissenschaftlicher Bildung, eine hohe geistige Fantasie oder FlexibilitÃ¤t voraussetzen. Der Gesetzgeber (des BGB) wollte vorwiegend solche TÃ¤tigkeiten erfassen, die einer akademischen Ausbildung bedÃ¼rfen und sich durch ein besonders qualifiziertes Berufsbild auszeichnen (BGH, Urteil vom 2. Mai 2019 â IX ZR 11/18 â juris Rn. 13). Im Zusammenhang mit der Weisungsgebundenheit, auf die Â§ 7 SGB IV abstellt, folgt daraus, dass typisierend davon auszugehen ist, dass solche TÃ¤tigkeiten weitgehend frei von Einzelweisungen ausgeÃ¼bt werden. An die Stelle des Weisungsrechts tritt dann die funktionsgerecht dienende Arbeitsteilung und die Eingliederung in den Betrieb. Die in Â§Â 7 Abs. 1 SatzÂ 2 SGB IV genannten Merkmale sind schon nach dem Wortlaut nur âAnhaltspunkteâ fÃ¼r eine persÃ¶nliche AbhÃ¤ngigkeit und keine abschlieÃenden Bewertungskriterien. Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb stehen weder in einem RangverhÃ¤ltnis zueinander noch mÃ¼ssen sie stets kumulativ vorliegen. Eine Eingliederung geht nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht einher. Dies gilt insbesondere fÃ¼r TÃ¤tigkeiten, die mit besonderer Eigenverantwortung und fachlicher SelbststÃ¤ndigkeit bei der Aufgabenerledigung verbunden sind. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird (BSG, Urteil vom 23. April 2024Â â B 12 BA 9/22 RÂ â, Rn. 23/24, juris). Klassisches Beispiel fÃ¼r den Dienst hÃ¶herer Art, der nicht weisungsgebunden, aber dennoch ein eingegliederter, funktionsgerecht dienender BeschÃ¤ftigter sein kann, ist der Chefarzt eines Krankenhauses (vgl. bereits BSG, Urteil vom 29. September 1965 â 2 RU 169/63 â BSGE 24, 29 ff., Rn. 50, juris).

Â

6. Der Beigeladene zu 1) trug kein eigenes relevantes Unternehmerrisiko. MaÃgebendes Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder grÃ¶Ãere Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen. Aus dem (allgemeinen) Risiko, auÃerhalb der Erledigung einzelner AuftrÃ¤ge zeitweise die eigene Arbeitskraft ggf. nicht verwerten zu kÃ¶nnen, folgt kein Unternehmerrisiko (BSG, Urteil vom 18. November 2015 â B 12 KR 16/13 R; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2023Â â L 4 KR 550/16Â â, Rn. 298, juris).

Â

Gemessen daran setzte der Beigeladene zu 1) im Wesentlichen seine eigene Arbeitskraft ein. Kapital in nennenswertem Umfang, z.Â B.Â fÃ¼r Sachmittel und Ausstattung, setzte er nicht ein, so dass ein spezifisches Kapitalrisiko bereits deshalb nicht bestand. Er setzte aber auch seine Arbeitskraft nicht mit einem ungewissen Erfolg und damit mit VergÃ¼tungsrisiko ein, nÃ¤mlich dem Risiko, trotz

geleisteter Arbeit keine VergÃ¼tung zu erhalten. Gegen ein solches Unternehmerrisiko spricht, dass der Beigeladene zu 1) von der KlÃ¤gerin eine nach Stunden bezifferte VergÃ¼tung erhielt. Diese erhielt er unabhÃ¤ngig von einer Abnahme der Leistungen, auch AbzÃ¼ge fÃ¼r Schlechtleistungen erfolgten nicht. Der Beigeladene zu 1) erhielt pro Arbeitsstunde unstreitig eine VergÃ¼tung zwischen 35,00 und 38,00 Euro. Er stellte dazu im Abstand von ein bis drei Monaten der KlÃ¤gerin seine geleisteten Stunden in Rechnung. Diese beruhten auf einer Auflistung der geleisteten Arbeitsstunden, zunÃ¤chst freihÃ¤ndig auf begleitenden Auflistungen nach Gesamtstundenzahl, spÃ¤ter dann, mindestens im Verlauf des Jahres 2006, auf der Angabe von Arbeitsstunden auf Stundenzetteln, die der Beigeladene zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin fertigte. Die erfolgsunabhÃ¤ngige VergÃ¼tung nach Zeiteinheiten wird durch die Abrechnungsregularien, welchen die KlÃ¤gerin ihrerseits unterlag, klar untermauert. Die KlÃ¤gerin hatte Vereinbarungen mit ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern geschlossen, wonach sie nach Aufwand honoriert wurde. Sie erhielt bei laufenden Projekten nicht erst am Ende eine VergÃ¼tung, sondern machte fÃ¼r ihre Leistungen, wÃ¤hrend das Projekt noch lief, Abschlagszahlungen geltend. FÃ¼r den darzulegenden Beratungsaufwand, der auch nach den Honorarregelungen der HOAI teilweise nach Zeiteinheiten vergÃ¼tet werden durfte, benÃ¶tigte die KlÃ¤gerin, um ihrerseits den Umfang fÃ¼r Abschlagszahlungen den Kunden gegenÃ¼ber belegen zu kÃ¶nnen, eine Aufstellung nach Stunden bzw. Zeiteinheiten der Leistungen, die der Beigeladene zu 1) fÃ¼r sie erbrachte. Der Beigeladene zu 1) lieferte mit seinen nach Stunden bemessenen Rechnungen somit fÃ¼r die KlÃ¤gerin die Grundlage fÃ¼r deren Abschlagsrechnungen. Diesen Modus beschrieb der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht klar und eindeutig. Die Funktion der Rechnungen des Beigeladenen zu 1) fÃ¼r die Abschlagszahlungen der KlÃ¤gerin erklÃ¤rt fÃ¼r den Senat auch, warum auf den Rechnungen des Beigeladenen zu 1) teilweise der Zusatz â□□AKontoâ□□ (Abschlagszahlung) oder â□□pauschalâ□□ vermerkt war. Nach auÃ□en hin berechnete er der KlÃ¤gerin damit einen Abschlag, um ihr ihrerseits den Erhalt von Abschlagszahlungen zu ermÃ¶glichen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass hernach jeweils ein Ausgleich oder eine Saldierung der in Rechnung gestellten AbschlÃ¤ge, abhÃ¤ngig vom Erfolg der Leistung des Beigeladenen zu 1), stattfand bestehen keine. Soweit die handschriftlichen ErgÃ¤nzungen auf den Rechnungen bis November 2009 teilweise Verrechnungen vornahmen (z.Â B.Â im Jahr 2002, Bl. 67 â□□ 87 Verwaltungsakte), handelt es sich um Verrechnungen im engeren Sinne, d.Â h.Â um den Ausgleich von Forderungen aus frÃ¼heren Monaten. Eine projektbezogene Schlussrechnung fand hingegen im VerhÃ¤ltnis zum Beigeladenen zu 1) nicht statt. Das Risiko, bei Schlechtleistung keine AnschlussauftrÃ¤ge zu erhalten, kennzeichnet nicht den selbstÃ¤ndigen Unternehmer. Diesem unterliegt beispielsweise auch eine abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte Aushilfskraft, die eingesetzt wird, um Belastungsspitzen aufzufangen.

Â

Der Beigeladene zu 1) hatte schlieÃ□lich keine aus seiner freien Stellung ableitbaren MÃ¶glichkeiten, seinen Gewinn zu steigern. Er war an dem Gewinn oder nur dem Honorar, welches die KlÃ¤gerin fÃ¼r die AuftrÃ¤ge erhielt, nicht beteiligt.

Eine MÃ¶glichkeit, sein Honorar zu steigern, bestand fÃ¼r ihn auÃ□er durch die Ã□bernahme weiterer AuftrÃ¤ge nicht. Dass der Beigeladene zu 1) auch fÃ¼r andere Auftraggeber/Auftraggeberinnen tÃ¤tig werden konnte, ist fÃ¼r die Beurteilung des VertragsverhÃ¤ltnisses mit der KlÃ¤gerin grundsÃ¤tzlich unerheblich. Wie Â§ 8 Abs. 2 und 3 SGB IV belegen, geht der Gesetzgeber davon aus, dass mehrere BeschÃ¤ftigungen und/oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeiten parallel ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Beigeladene zu 1) tatsÃ¤chlich nicht fÃ¼r andere Auftraggeber/Auftraggeberinnen tÃ¤tig war, weil nach seinem Vortrag eine solche weitere TÃ¤tigkeit in relevantem zeitlichen Umfang neben der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich war.

Â

7. Es ist auÃ□erdem ohne Bedeutung, dass die Vertragsparteien davon ausgingen, dass keine EntgeltfortzahlungsansprÃ¼che bei Krankheit und Urlaub bestehen. Die Ã□berbÃ¼rdung des Risikos, bei krankheits- oder urlaubsbedingten AusfÃ¤llen kein Honorar zu erhalten, wie es die Beteiligten hier mÃ¶glicherweise Ã¼bereinstimmend angenommen haben, spricht nur dann fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit, wenn dem auch eine grÃ¶Ã□ere UnabhÃ¤ngigkeit oder hÃ¶here Verdienstchancen gegenÃ¼berstehen. Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbstÃ¤ndigkeit.

Â

8. FÃ¼r den Senat ist schlieÃ□lich nicht entscheidend, ob der Beigeladene zu 1) eine VergÃ¼tung erzielte, die im Vergleich zu festangestellten vergleichbaren Ingenieuren/Baustatikern wesentlich hÃ¶her als ein Tarifentgelt war. Auf die HÃ¶he der VergÃ¼tung kommt es nur dann an, wenn die Ã¼brigen UmstÃ¤nde gleichermaÃ□en fÃ¼r SelbstÃ¤ndigkeit wie fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sprechen. Dies ist hier nicht der Fall. Im Ã□brigen steht den Beteiligten nicht die Dispositionsfreiheit zu, sich von der Sozialversicherungspflicht â□□freizukaufenâ□□ (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 â□□ B 12 R 1/21 R â□□, juris, Rn. 29; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2023Â â□□ L 4 KR 550/16Â â□□, Rn. 304, juris).

Â

9. Als ein Indiz von untergeordneter Bedeutung fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit kÃ¶nnte angesehen werden, dass der Beigeladene zu 1) seine Arbeitsstunden nebst Umsatzsteuer in Rechnung stellte. Formalen Kriterien dieser Art kommt nur eine sehr geringe Bedeutung zu (LSG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 14. Dezember 2016 â□□ LÂ 9 KR 344/13 â□□ und 15. Dezember 2015 â□□ L 9 KR 82/13 â□□â□ , juris) oder sie haben keinerlei Indizwert (BSG, Urteil vom 21. April 2021 â□□ B 12 R 16/19 R â□□, juris, Rn. 24). Vergleichbar den AnsprÃ¼chen auf Entgeltfortzahlung folgt die Praxis hÃ¤ufig nur als Konsequenz aus der subjektiven Vorstellung der Vertragsparteien, kein zur Versicherungspflicht fÃ¼hrendes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis begrÃ¼nden zu wollen (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Januar 2023Â â□□ L 4 KR 550/16Â â□□, Rn. 306, juris).

Â

10. Keine andere Beurteilung rechtfertigt der fÃ¼r Herrn A. A ausgestellte Bescheid der BfA vom 2. Juni 1999 oder die Tatsache, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin eine PrÃ¼fung nach Â§ 28p SGB IV erfolgte und seinerzeit keine Beanstandung erbrachte. Der den Mitarbeiter A betreffende Bescheid betrifft eine andere Person und nicht den Beigeladenen zu 1) und seine TÃ¤tigkeit. Er kann schon deshalb keine Tatbestandswirkung oder einen Vertrauensschutz fÃ¼r die vorliegende Beurteilung begrÃ¼nden. AuÃerdem befreit der Bescheid nach seinem VerfÃ¼gungssatz den Genannten von der Rentenversicherungspflicht nur fÃ¼r jede TÃ¤tigkeit als arbeitnehmerÃ¤hnlicher SelbstÃ¤ndiger, nicht aber fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin. Die Befreiung erfolgte schlieÃlich gerade, weil der Mitarbeiter A eine fÃ¼r sich und Hinterbliebene bereits vor dem Stichtag 10. Dezember 1998 abgeschlossene angemessene anderweitige Absicherung fÃ¼r die Altersrente, der InvaliditÃ¤t sowie eine Hinterbliebenenversorgung nachgewiesen hat. Ein frÃ¼heres PrÃ¼fverfahren gemÃ¤Ã Â§Â 28p SGB IV, welches keine Beanstandungen, speziell fÃ¼r den Beigeladenen zu 1) auch keine Feststellungen erbrachte, bindet die Feststellung im Statusfeststellungsverfahren nicht (vgl. den allein vorgelegten Erhebungsbogen). Allein ein laufendes StatusprÃ¼fverfahren der Einzugstelle hindert die Statusfeststellung (Â§ 7a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz SGB IV).

Â

III. Die Beklagte hat im Ergebnis zu Recht die Versicherungspflicht ab dem 23.Â November 2000 bis zum 12. Juli 2011 festgestellt und nicht fÃ¼r einzelne zeitlich abgegrenzte AuftragsverhÃ¤ltnisse. Sie war dazu zum einen deshalb berechtigt, weil der Senat in WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde davon ausgeht, dass tatsÃ¤chlich keine abgrenzbaren AuftragsverhÃ¤ltnisse vorlagen, sondern ein DauerschuldverhÃ¤ltnis auf Abruf, in dem die einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze lediglich (einseitige) Konkretisierungen einer Leistungspflicht waren, zu der sich der Beigeladene zu 1) bereits 1995 gegenÃ¼ber der GbR bereiterklÃ¤rt hatte. Ab GrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin wurde mit ihr ein inhaltlich deckungsgleiches DauerrechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet (vgl. zum DauerschuldverhÃ¤ltnis BSG, Urteil vom 23. April 2024Â â B 12 BA 9/22 RÂ â, Rn. 18, juris). Dies wird bestÃ¤tigt durch die fortlaufenden Abrechnungen des Beigeladenen zu 1), die keine einzelnen ZeitrÃ¤ume fÃ¼r einzelne AuftrÃ¤ge erkennen lassen, sondern auf der Basis von Gesamtstunden abrechneten. Ungeachtet dieser ModalitÃ¤ten ist im vorliegenden Fall entscheidend, dass es der Beklagten anhand der vorgelegten Nachweise schlichtweg gar nicht mÃ¶glich wÃ¤re, fÃ¼r den zurÃ¼ckliegenden Zeitraum exakt kalendertÃ¤glich festzustellen und damit zu bestimmen, wann die einzelnen ArbeitseinsÃ¤tze des Beigeladenen zu 1) begannen und endeten. Es liegt insoweit eine Beweislastverschiebung zugunsten der Beklagten vor. Zwar trÃ¤gt grundsÃ¤tzlich die Beklagte die Beweislast fÃ¼r ihre Feststellungen nach Â§ 7a SGB IV. KÃ¶nnen die Beteiligten aber nicht belegen, dass eine tatsÃ¤chlich fortlaufend ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit an einzelnen Tagen eines abgelaufenen Zeitraums nicht ausgeÃ¼bt wurde, weil sie keine entsprechenden Unterlagen gefÃ¼hrt haben oder sie diese nicht einreichen, ist die BehÃ¶rde im Verfahren der Statusfeststellung berechtigt, nur Anfang und Ende der Versicherungspflicht festzustellen. Davon hat

die Beklagte hier Gebrauch gemacht.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreites. Das Berufungsverfahren ist nicht gerichtskostenpflichtig, weil kein Fall des Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG vorliegt. GemÃ¤Ã dessen Abs. 1 Satz 1 findet Â§ 193 SGG dann keine Anwendung, wenn in einem Rechtszug weder der KlÃ¤ger noch der Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten (kostenprivilegierten) Personen gehÃ¶rt. MaÃgebender Zeitpunkt ist insoweit grundsÃ¤tzlich der Beginn des jeweiligen Rechtszugs, im Fall einer Berufung damit der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels (Stotz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 197a SGG â Stand: 15.06.2022 â Rn. 19). Wird das Rechtsmittel von einem kostenprivilegierten Beteiligten eingelegt, so unterfÃ¤llt das Rechtsmittelverfahren unabhÃ¤ngig davon, ob auch ein nicht kostenprivilegierter anderer Beteiligter ein weiteres Rechtsmittel einlegt, dem Â§ 193 SGG und kommt Â§ 197a SGG nicht zur Anwendung. Die Herrschaft des Â§ 193 SGG bleibt auch dann fÃ¼r den jeweiligen Rechtszug maÃgeblich, wenn die formale Stellung und die Kostenprivilegierung nach dem Beginn des Rechtszugs wechselt. Das ergibt sich u.Â a.Â aus der Regelung des Â§ 183 Satz 2 SGG, der die Kostenfreiheit bei Ãbernahme des Verfahrens durch sonstige Rechtsnachfolger regelt (vgl. BSG, Urteil vom 3. August 2006Â â B 3 KR 24/05 RÂ â, Rn. 23, juris). Gemessen daran hat der Beigeladene zu 1), der zum kostenprivilegierten Kreis der Versicherten gehÃ¶rt, zuerst Berufung eingelegt. Dass er diese spÃ¤ter zurÃ¼ckgenommen hat, Ã¤ndert das kostenrechtliche Regime fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht. Die auÃergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1) trÃ¤gt die KlÃ¤gerin, weil dieser mit Erfolg einen Antrag gestellt hat und es der Billigkeit entspricht, die Kosten der unterlegenen KlÃ¤gerin aufzuerlegen. Die auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 2) â 4) tragen diese aus GrÃ¼nden der Billigkeit selbst, weil sie keine AntrÃ¤ge gestellt haben (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 2007 â B 6 KA 37/06 R â, juris).

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 02.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024